

Statuten des Vereins



Österreichische Umwelt- und Abfalltaucher

Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	Seite 3
§2	Zweck	Seite 3
§3	Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	Seite 3
§4	Arten der Mitgliedschaft	Seite 4
§5	Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§6	Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§8	Vereinsorgane	Seite 5
§9	Die Generalversammlung	Seite 6
§10	Aufgabenkreis der Generalversammlung	Seite 6
§11	Der Vorstand	Seite 7
§12	Aufgabenkreis des Vorstandes	Seite 8
§13	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	Seite 8
§14	Die Rechnungsprüfer	Seite 9
§15	Das Schiedsgericht	Seite 9
§16	Auflösung des Vereins	Seite 9

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Österreichische Umwelt- und Abfalltaucher“ (im Folgenden kurz OEUAT genannt).
2. Er hat seinen Sitz in A-6322 Kirchbichl und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt

§2

Zweck

Der Verein „OEUAT“ ist ein gemeinnütziger Verein, verfolgt keine kommerziellen Ziele und ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein „OEUAT“ bezweckt die Förderung des Umweltschutzes und begünstigt die Unterwasserforschung auf nationaler und internationaler Ebene. Er vertritt alle damit zusammenhängenden Interessen. Die OEUAT vertreten alle Mitglieder, soweit dies mit dem Zweck und Ziel der OEUAT zu vereinbaren ist. Der Verein OEUAT organisiert Zusammenkünfte, Wettbewerbe und andere Veranstaltungen, die den Interessen der OEUAT förderlich sind. Die OEUAT informieren zu diesem Zweck seine Mitglieder und interessierte Vereine mittels automationsunterstützter Erfassung und Verwaltung der Mitgliederdaten und Vereinsdaten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Ausbildungen im Verein Obliegt ausschließlich geprüften Instructoren.

Der Verein „OEUAT“ lehnt die Unterwasserjagd und auf Medienwirksamkeit basierende, gefährliche Aktionen und Wettkämpfe ab. Er unterstützt sämtliche Aktivitäten, welche zum Schutz und Erhaltung der Fauna und Flora in den Gewässern zum ziele haben. Der Verein „OEUAT“ hilft aktiv bei der Bewahrung, Wiederherstellung und Überwachung eines natürlichen und gesunden Lebensraumes im Sinne des Umweltschutzes mit. Der Verein „OEUAT“ nimmt zur Verwirklichung seiner Ziele auf nationaler und internationaler Ebene Kontakt mit den zuständigen Behörden und Organisationen auf und fördert die Zusammenarbeit mit diesen.

Der Verein „OEUAT“ unterstützt auf freiwilliger Basis im Bedarfsfalle bei Katastropheneinsätzen die Executive, die Feuerwehren und sonstige Rettungsorganisationen und fördert alle, damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Dem Verein „OEUAT“ obliegt es, im Sinne des erzieherischen Auftrages an dem Fachverband der österreichischen Tauchsportvereine, die Basis des Tauchens („Schnorcheltaucher“) jedem Österreicher über den Schulsport zu vermitteln.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege des Sportes in anerkannten Sportarten, insbesondere allen Wassersportarten
- Allgemeine körperliche Ertüchtigung
- Durchführung von Wettkämpfen, Vorträgen, Diashows, Tauchreisen, Diskussionsabende, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen der Verbreitung des Sportes dienenden Schriften, Fotos, Filmen und Tonaufzeichnungen
- Errichtung einer Internet Homepage
- Einrichtung einer Emailadresse für Anfragen zum Thema Tauchen
- Erteilung von Unterricht, vereinsorientierter Aus- und Weiterbildung

2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder
- Beitrittsgebühren
- Geld und Sachspenden
- Warenabgabe (Buffet für Speisen und Getränke im Vereinsheim; Verkauf von Clubartikel; Verkauf von Foto, Film und Tonbandaufzeichnungen; Füllen von Pressluftflaschen mittels einer vom TÜV abgenommenen Kompressoranlage)
- Subventionen und sonstigen Beihilfen von öffentlichen und/oder privaten Institutionen
- Erträge aus Veranstaltungen
- Werbung jeglicher Art
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder)
- Vermietung von Clubeigenen Gegenständen
- Entgelte für das Einstellen von Tauchgerätschaften
- Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen, Seminaren und Vorträgen
- Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder der OEUAT gliedern sich in:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen
2. **Unterstützende Mitglieder** sind Mitglieder die durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrag den Verein fördern
3. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder die durch besondere Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Das Aufnahmeansuchen ist schriftliche an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeansuchen an den Verein „OEUAT“ anerkennt der Antragsteller die Statuten der OEUAT. Das Aufnahmeansuchen kann jederzeit gestellt werden
2. Das Vereinsjahr wird als Kalenderjahr gesehen und beginnt jeweils am 01.01. Das Anmeldejahr ist das Probejahr und nach diesem Jahr können Mitglieder ohne Angaben von Gründen vom Vorstand aus dem Verein entlassen werden.
3. Mitglieder können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
4. Über die Aufnahme von Ordentlichen- und Außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellte Vorstands durch diesen.
6. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit ersten des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt und endet am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrages um jeweils ein weiteres Kalenderjahr. Erfolgt bis 01.03. des jeweiligen Kalenderjahres nicht die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Modalitäten der Veranstaltungsteilnahmevoraussetzungen (Vorkenntnisse, Tauchbrevet, Kostenbeitrag, Versicherungspflicht) werden vom Vorstand beschlossen, als Teilnahmebedingungen schriftlich festgehalten und auf Verlangen der Mitglieder zur Einsicht bzw. in Kopie gegen Ersatz der Kopiekosten zur Verfügung gestellt.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), der Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des jeweiligen Kalenderjahres statt, alle 4 Jahre stehen Neuwahlen auf dem Programm.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung der/die Kassier/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über den Voranschlag;
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
3. Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
5. Entlastung des Vorstands;
6. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
7. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Kassier/in.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von der/die Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied oder jenem Mitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau oder dessen Stellvertreter/in, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Der/die Obmann/Frau führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
7. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
8. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, dessen Stellvertreter/in

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus den Vereinsverhältnissen sollen nach Möglichkeit unter Vermittlung des Vorstandes einvernehmlich gelöst werden (friedliche Streitbeilegung vereinsintern). Der Rechtsweg steht jedem Vereinsmitglied offen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.